

Bei der Anwendung dieser Maßnahme sind die Gründe für das Entziehen von den auferlegten Pflichten zu beachten. Dabei sind die Fähigkeiten und Eigenschaften des Jugendlichen zu berücksichtigen, da die Erfüllung der Pflichten auch davon abhängt.

Antrag auf Ausspruch der Jugendhaft können insbesondere das bürgende Kollektiv bzw. der Einzelbürge stellen (§ 345 Abs. 2 StPO). Das Gericht prüft in einer mündlichen Verhandlung (§ 345

Abs. 3 StPO), ob sich der Jugendliche den ihm auferlegten Pflichten entzogen hat, und entscheidet durch Beschluß. Jugendhaft ist auch zulässig, wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 79 Abs. 1). Zum Vollzug vgl. § 74 StGB und § 19 StVG.

Die sich aus Abs. 4 ergebenden Konsequenzen sind mit Ausnahme der Bindung an den Arbeitsplatz nur ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils möglich.

Strafen ohne Freiheitsentzug

8 71

Grundsatz

Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind.

1. Strafen ohne Freiheitsentzug nehmen im System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einen wichtigen Platz ein. Sie umfassen die Verurteilung auf Bewährung, die Geldstrafe und den öffentlichen Tadel, nicht dagegen die Auflegung besonderer Pflichten nach § 70.

2. Auch bei Jugendlichen gelten die §§ 30 bis 37. Dabei sind die in §§ 71, 72 und 73 geregelten Besonderheiten zu berücksichtigen (**Satz 1**). Während § 72 die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 bei jugendlichen Straftätern ergänzt und erweitert, wird mit § 73 eine Begrenzung der nach § 36 zulässigen Höhe der Geldstrafe vorgenommen. Für den öffentlichen Tadel gelten keine Besonderheiten.

3. Sind im verletzten Gesetz Strafen ohne Freiheitsentzug nicht angedroht, können sie gemäß **Satz 2** bei Vergehen Jugendlicher ausgesprochen werden.

Damit ist eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit gegeben, um bei Vorliegen besonderer schuld mindernder Umstände anstelle einer Strafe mit Freiheitsentzug eine solche ohne Freiheitsentzug aussprechen zu können (z. B. bei § 121 Abs. 1, § 126).

Satz 2 ist dann nicht unmittelbar anwendbar, wenn das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vorsieht und deshalb auch bei Vergehen ausschließlich Strafen mit Freiheitsentzug androht (z. B. § 122 Abs. 3, § 128, § 213 Abs. 3). In diesen Fällen ist vielmehr auch bei jugendlichen Straftätern zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 vorliegt und deshalb auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug erkannt werden kann. Dabei sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch in richtiger Beziehung zu allen objektiven und subjektiven Umständen gesetzt werden, die die Schwere der Tat charakterisieren.